

13. 1. Sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke des Gemein-
schuldners an seinen Ehegatten von der Anfechtbarkeit der Satten-
geschenke ebenso ausgenommen, wie gebräuchliche Gelegenheits-
geschenke an andere Personen von der allgemeinen Anfechtung
aus dem Gesichtspunkt der Schenkung?

2. Begriff des gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenkts.

R.D. § 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1929 i. S. Frau Dr. R. (Bekl.)
w. Konf. Dr. R. (Kl.). VII 278/28.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagten war zu Weihnachten 1924 von ihrem Manne ein
Kerzpelzmantel übereignet worden, den er im September bei einem
Berliner Konfektionshaus für 27000 RM. gekauft hatte. Nachdem
der Mann am 24. März 1926 in Konkurs verfallen war, forcht der
Konkursverwalter mit der im September 1926 erhobenen Klage
diese Übereignung als Schenkung an und verlangte die Herausgabe
des Pelzes. Das Landgericht wies die Klage ab, indem es der
Beklagten darin folgte, daß ihr Mann ihr den Pelzmantel in Er-
füllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegeben und damit die
durch seine damaligen Lebens- und Vermögensverhältnisse bezeich-
neten Grenzen jener Pflicht nicht überschritten habe. Gegenüber der
Berufung des Klägers machte die Beklagte geltend, sie habe den
Pelz als Weihnachtsgeschenk erhalten und sein Wert übersteige das
der damaligen Vermögenslage ihres Mannes entsprechende Maß
solcher Gelegenheitsgaben nicht. Das Oberlandesgericht gab dem
Rechtsmittel statt und verurteilte die Beklagte zur Herausgabe. Die
Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter versteht den Vortrag der Beklagten in zweiter Instanz dahin, daß sie nicht mehr in Abrede stelle, den Pelzmantel als Geschenk erhalten zu haben, und nicht mehr behaupte, ihr Mann habe mit der Gabe in der Hauptsache seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht genügen wollen. Er hält aber die Anfechtung selbst unter der Annahme, daß nach § 32 Nr. 2 R.O. gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von der Anfechtbarkeit der Gattengeschenke der letzten zwei Jahre ausgenommen seien, für begründet, weil angesichts der schweren Verluste, die der Gemeinschuldner im Jahre 1924 erlitten hatte und die eine den Zusammenbruch des Jahres 1926 vorbereitende Erschütterung seiner Vermögenslage bedeutet hätten, ein Weihnachtsgeschenk im Werte von 27000 RM. über seine Vermögensverhältnisse und damit über das Maß des Gebräuchlichen bei weitem hinausgegangen sei. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht geltendmacht. Das Maß gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke im Sinne des § 32 R.O. kann entsprechend der Bedeutung, die der gewöhnliche Sprachgebrauch dem Ausdruck beilegt, nur aus dem entnommen werden, was verständige Wirtschaftler in der Vermögenslage, in der sich der Gemeinschuldner zur Zeit der Schenkung befand, für Geschenke an Personen, zu denen sie in gleichen Beziehungen standen, bei gleichen Anlässen aufzuwenden pflegten. Die spätere Gestaltung der Vermögenslage des Gemeinschuldners kommt danach nur insofern in Betracht, als sie schon zur Zeit der Schenkung bei verständiger Würdigung der damaligen Lage vorausgesehen werden mußte. Im Gegensatz hierzu zieht das Berufungsgericht in Erwägung, die Tatsache der Konkursöffnung vom 24. März 1926 zeige, daß es sich bei den Verlusten des Jahres 1924 nicht um vorübergehende Erscheinungen, sondern um Erschütterungen gehandelt habe, die den Zusammenbruch vorbereitet hätten. Das Urteil läßt hierbei jede Feststellung darüber vermissen, ob diese spätere Entwicklung bereits in der zu Weihnachten 1924 bestehenden Lage derart begründet war, daß der jetzige Gemeinschuldner sie schon damals als wahrscheinlich voraussehen und bei der Bemessung des Weihnachtsgeschents für die Beklagte verständigerweise berücksichtigen mußte. Die Annahme, daß diese rechtsirrtümliche Heranziehung der späteren Entwicklung die Ansicht des Berufungsgerichts von der Ungebräuchlichkeit des

Geschenk beeinflusst habe, liegt um so näher, als dem Gemeinschuldner nach der Unterstellung des Berufungsgerichts Ende 1924 nach Abzug der Verluste dieses Jahres ein Geschäftsvermögen von $3\frac{1}{2}$ Millionen RM. — laut der Bilanz vom 31. Dezember 1924 immerhin ein solches von 2,3 Millionen — neben einem Privatvermögen von $1\frac{1}{2}$ Millionen RM. geblieben war, so daß damals, wenn mit baldigem Aufhören der Verluste gerechnet werden durfte, ein Weihnachtsgeschenk von 27000 RM. an die Beklagte schwerlich ohne weiteres als ungebräuchlich erscheinen konnte.

Die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage, ob gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke nach § 32 Nr. 2 R.O. von der Anfechtbarkeit der Gattengeschenke ebenso ausgenommen sind, wie nach § 32 Nr. 1 von der Anfechtbarkeit der Schenkungen an andere Personen, ist zu bejahen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des § 32 für die Auslegung zu sprechen scheint, unentgeltliche Verfügungen zugunsten des Gatten sollten der Anfechtung nicht nur auf längere Zeit unterliegen als unentgeltliche Verfügungen zugunsten anderer Personen, sondern auch ohne die nur bei diesen letzteren Verfügungen ausgesprochene Ausnahme in Ansehung der Gelegenheitsgeschenke. Indessen läßt der Wortlaut der Vorschrift immerhin auch die Auslegung zu, daß in Nr. 2 die „unentgeltlichen Verfügungen“ nur mit der in Nr. 1 bezeichneten Beschränkung getroffen werden sollten. Diese Auslegung verdient deshalb den Vorzug, weil ein gesetzgeberischer Grund, den Gatten nicht bloß hinsichtlich der Frist, sondern auch in Ansehung der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke schlechter als andere Beschenkte zu stellen, nicht ersichtlich ist und die Erstreckung der Anfechtbarkeit auf die Gelegenheitsgeschenke gerade gegenüber dem Gatten eine besondere Härte bedeuten würde. Die der ganzen Vorschrift des § 32 zugrundeliegende Rücksicht auf Verhütung von Schiebungen vermag zwar die Verlängerung der Dauer der Anfechtbarkeit gegenüber dem Gatten, aber nicht die Einbeziehung der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke zu rechtfertigen.